

Satzung

der Stadt Schmallenberg über die Änderung des Umlegungsplanes Graftschaft vom 04.08.1951 - G 239 - mit Aufhebung von Zweckbestimmungen und Grundstücksübertragungen auf unmittelbar angrenzende Anlieger vom 04.09.2017.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und gemäß § 61 Abs. 4 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16.06.1937, jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Schmallenberg am 01.06.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Teilnehmergeinschaft der Umlegung in Graftschaft und die Stadt Schmallenberg sind Eigentümerin der nachstehend aufgeführten Grundstücke, die für die im Umlegungsplan genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden und an die Grundstücksanlieger veräußert werden sollen.

Dazu ist der o. g. Umlegungsplan entsprechend zu ändern.

§ 1 Eigentum

Der Umlegungsplan Graftschaft vom 04.08.1951 - G 239 - wird wie folgt geändert:

Folgende Grundstücke bzw. noch zu vermessende Teilflächen werden eingezogen:

Lfd. Nr.	Flurstücksbezeichnung	vormals:
1)	Gemarkung Graftschaft, Flur 10, Flurstück 35, Gemarkung Graftschaft, Flur 10, Flurstück 65 Gemarkung Graftschaft, Flur 10, Flurstück 69	Gemarkung Graftschaft, Flur 10, Flurstück 13, Gemarkung Graftschaft, Flur 10, Flurstück 12, Gemarkung Graftschaft, Flur 10, Flurstück 11
2)	Gemarkung Graftschaft, Flur 11, Flurstück 17 - Teilfläche von etwa 523 qm -	
3)	Gemarkung Graftschaft, Flur 8, Flurstück 16	
4)	Gemarkung Graftschaft, Flur 9, Flurstück 10	
5)	Gemarkung Graftschaft, Flur 9, Flurstück 24 - Teilfläche von etwa 518 qm -	
6)	Gemarkung Graftschaft, Flur 9, Flurstück 3	
7)	Gemarkung Graftschaft, Flur 9, Flurstück 5	
8)	Gemarkung Graftschaft, Flur 6, Flurstück 40 - Teilfläche von etwa 333 qm -	
9)	Gemarkung Graftschaft, Flur 6, Flurstück 40 - Teilfläche von etwa 836 qm -	
10)	Gemarkung Graftschaft, Flur 6, Flurstück 37 - Teilfläche von etwa 254 qm -	
11)	Gemarkung Graftschaft, Flur 6, Flurstück 37 - Teilfläche von etwa 356 qm -	
12)	Gemarkung Graftschaft, Flur 6, Flurstück 162 - Teilfläche von etwa 172 qm -	Gemarkung Graftschaft, Flur 6, Flurstück 35
13)	Gemarkung Graftschaft, Flur 6, Flurstück 33	
14)	Gemarkung Graftschaft, Flur 6, Flurstück 87	Gemarkung Graftschaft, Flur 6, Flurstück 31
15)	Gemarkung Graftschaft, Flur 2, Flurstück 5	
16)	Gemarkung Graftschaft, Flur 2, Flurstück 8	
17)	Gemarkung Graftschaft, Flur 1, Flurstück 11	
18)	Gemarkung Graftschaft, Flur 20, Flurstück 15	
19)	Gemarkung Graftschaft, Flur 31, Flurstück 43	
20)	Gemarkung Graftschaft, Flur 31, Flurstück 19	
21)	Gemarkung Graftschaft, Flur 10, Flurstück 30	
22)	Gemarkung Graftschaft, Flur 6, Flurstück 92	

§ 2
Zweckbestimmung

Die jeweilige Zweckbestimmung der im o. g. Umlegungsplan ausgewiesenen Grundstücke (lfd. Nr. 1 - 20 und 22 „Wegegrundstücke“ und lfd. Nr. 21 „Entwässerungsgraben“) wird aufgehoben.

§ 3
Anlagen und Bestandteile

Die dieser Änderungssatzung zugrunde liegenden Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen sind in den anliegenden Lageplanausschnitten, die Bestandteile dieser Satzung sind, dargestellt und farblich kenntlich gemacht.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg vom 04.09.2017 über die Änderung des Umlegungsplanes Grafschaft vom 04.08.1951 - G 239 - mit Aufhebung von Zweckbestimmungen und Grundstücksübertragungen auf unmittelbar angrenzende Anlieger wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die zugehörigen Lageplanausschnitte liegen in der Zeit vom 11.09.2017 bis 11.10.2017 im Rathaus der Stadt Schmallenberg, II. OG, in den Zimmern 203 und 204 des Amtes für Stadtentwicklung während der Dienststunden, und zwar

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Hochsauerlandkreis – Der Landrat – als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügungen vom 11.07. und 26.07.2017 die aufsichtsbehördliche Zustimmung gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigsgesetzes (FlurbG) [i. V. m. § 61 Abs. 4 der Reichsumlegungsordnung (RUO)] erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der z. Zt. gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 04.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Halbe